



Anliegen A-Z: Angeln

Auf dieser Seite

[Gebühren](#)

[Formulare](#)

Beschreibung

Angelberechtigung

Im Land Brandenburg besteht die Möglichkeit ab dem 8. Lebensjahr Friedfisch auch ohne Fischereischein, d.h. ohne gesonderte Prüfung, zu angeln.

Die Pflicht einer Prüfung besteht aber nach wie vor für die Angelfreunde, die auf Raubfisch angeln möchten.

Grundsätzlich sind von den Personen, die die Fischerei ausüben möchten, folgende Unterlagen bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen:

- den Fischereischein, soweit eine Fischereischeinpflicht besteht, z.B. Raubfisch angeln,
- den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe,
- die Angelkarte oder ein Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung, soweit es sich nicht um eine genehmigte Anglerveranstaltung handelt.

Fried- und Raubfischangeln ohne Fischereischein

Keinen Fischereischein benötigen Bürger, die keinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und sich nur für kurze Zeiträume eines Kalenderjahres im Land Brandenburg aufhalten, weiterhin Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Bundeslandes ausgewiesen sind. Dieser Personenkreis kann Fried- und Raubfische angeln, jedoch müssen auch hier auf Verlangen vorgezeigt werden:

- eine Angelkarte (für das jeweilige Gewässer oder ein Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung),
- Nachweis über die Fischereiabgabe, der Reisepass o. dgl.

Friedfischangeln ohne Fischereischein

Um auf Friedfisch zu angeln (möglich ab Vollendung des 8. Lebensjahres) benötigen Sie:

- eine Angelkarte (für das jeweilige Gewässer oder ein Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung),
- Nachweis über die Fischereiabgabe,

Personalausweis oder Reisepass.

Raubfischangeln (einschließlich Friedfisch) mit Fischereischein

Wenn Sie auf Raubfisch angeln möchten, benötigen Sie nach wie vor einen **Fischereischein**, den Sie jetzt nur noch nach Vorlage einer erfolgreich abgeschlossenen Anglerprüfung erhalten (siehe Anliegen "**Anglerprüfung**").

Weiterhin benötigen Sie zu dem unbefristet geltenden Fischereischein:

eine Angelkarte (für das jeweilige Gewässer oder ein Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung),
Nachweis über die Fischereiabgabe.

Wenn Sie bereits im Besitz eines Fischereischeines sind, behält dieser bis zum Auslaufen seine Gültigkeit. Sie benötigen bis zum Auslaufen der Gültigkeit nur zusätzlich:

eine Angelkarte (für das jeweilige Gewässer oder ein Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung).

Nach **Ablauf der Gültigkeit** können Sie diesen dann **nur** unter Vorlage Ihres **Anglerprüfungszeugnisses** in einen unbefristet geltenden Fischereischein umschreiben lassen. Gültige Fischereischeine anderer deutscher Bundesländer, die dem Brandenburger Fischereischein gleichstehen, gelten auch im Land Brandenburg, es sei denn, der Inhaber hat seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Wenn Sie über solch einen Fischereischein verfügen benötigen Sie im Land Brandenburg zum Fischen zusätzlich folgende Unterlagen:

eine Angelkarte (für das jeweilige Gewässer oder ein Mitgliedsdokument einer auf dem Gewässer fischereiausübungsberechtigten rechtsfähigen Anglervereinigung),
Nachweis über die Fischereiabgabe (wenn in einem anderen Bundesland bezahlt, gilt diese; ansonsten muss diese im Land Brandenburg erworben werden).

Befreiung von der Fischereiabgabe

Personen, die die Fischereiabgabe bereits in einem anderen Bundesland geleistet und ihren Hauptwohnsitz nicht im Geltungsbereich des Fischereigesetzes des Landes Brandenburg haben, sowie Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten oder einen von diesem beauftragten Inhaber eines Fischereischeines im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 BbgFischG (Berufsfischer) bei der Ausübung des Fischfangs in dessen Gegenwart unterstützen oder im Rahmen des Berufsbildes Fischwirt, nach bestandener Zwischenprüfung und im Rahmen der Ausbildung fischen, sowie weiterhin Personen, die Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht und -haltung bewirtschaften oder in bewirtschafteten Anlagen, in denen die Fische nicht herrenlos sind, den Fischfang mit der Handangel ausüben.

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die Untere Fischereibehörde des Landkreises Havelland.

Sie haben die Möglichkeit Ihren Antrag auf Ausstellung eines unbefristeten Fischereischeines, die Fischereiabgabemarke und die Anmeldung zur Anglerprüfung in den Dienststellen des Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland in Rathenow, Nauen und Falkensee sowie in der unteren Fischereibehörde zu stellen.

Gebühren

Neuausstellung nach Prüfung oder Umschreibung eines Fischereischeines in einen unbefristeten Fischereischein: **25,- Euro**

Fischereiabgabe wenn das 8. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet ist:

2,50 Euro pro Jahr

Fischereiabgabe ab Vollendung des 18. Lebensjahres:

1 Jahr: **12,- Euro**

5 Jahre: **40,- Euro**

Gerne können Sie bei uns bevorzugt per EC-Karte oder in Bar bezahlen.

Formulare

[Antrag Fischereischein](#)

[Antrag Fischereischein + Marken \(nur für Vereine\)](#)

Zuständige Organisationseinheit(en)

[Bürgerservicebüro Falkensee](#)

[Bürgerservicebüro Nauen](#)

[Bürgerservicebüro Rathenow](#)

[Untere Fischereibehörde](#)

Auf dieser Seite

[Gebühren](#)

[Formulare](#)